

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Racemoramid		(+)-1-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-butyl)-pyrrolidin
Racemorphan		(±)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
Sufentanil		N-[4-methoxymethyl-1-(2-thien-2-yl-ethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Thebacon	Acetyldihydrocodeinon Thebain	
Tilidin		trans(+)-2-(Dimethylamino)-1-phenyl-cyclohex-3-en-1-carbonsäureethylester
Trimeperidin und		1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
a) ihre Isomere, Ester und Ether, sofern solche existieren können und diese nicht Bestandteil der Teile I und II des Suchtmittelverzeichnisses sind, mit Ausnahme von		
Levamphetaminein		(—) - 2-Amino-1-phenyl-propan
Dextrometorphan		(+)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan
Dextrorphan		(+)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan

Die ausgenommenen Substanzen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

- b) bisher nicht genannte Isomere, Ester, Ether und Rohprodukte der im Teil II des Suchtmittelverzeichnisses aufgeführten Substanzen, sofern solche existieren können und nicht bereits in den Teilen I und II des Suchtmittelverzeichnisses enthalten sind,
- c) ihre Salze, einschließlich der Salze der gemäß Buchstaben a und b dem Teil III des Suchtmittelverzeichnisses unterstellten Verbindungen, sofern diese Salze existieren können, sowie
- d) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen der gemäß Buchstaben a, b und c dem Teil III des Suchtmittelverzeichnisses unterstellten Verbindungen
mit Ausnahme der
1. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Acetyldihydrocodein, Nicocodin, Nicodicodin, Norcodein, Pholcodin und ihrer Salze, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,1 g Suchtmittel bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Suchtmittel, jeweils als Base berechnet, enthält,
 2. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Dextropropoxyphen zur oralen Anwendung, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,135 g Dextropropoxyphen bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Dextropropoxyphen, jeweils als Base berechnet, enthält und die Zubereitung keine Substanzen enthält, die der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen unterstellt sind,
 3. einzeldosierten Zubereitungen von Difenoxin, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,0005 g Difenoxin und mindestens 5 Masseprozent dieser Menge Atropinsulfat enthält,
 4. einzeldosierten Zubereitungen von Propiram, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,1 g Propiram und zusätzlich mindestens die gleiche Menge Methylzellulose enthält.
- Die ausgenommenen Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der in der Liste III der Konvention über psychotrope Substanzen vom 21. Februar 1971 enthaltenen Substanzen gemäß § 4 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Amobarbital		5-Ethyl-5-(3-methyl-butyl)barbitursäure
Cyclobarbital		5-(Cyclohex-1-en-1-yl)-5-ethyl-barbitursäure
Glutethimid		2-Ethyl-2-phenyl-glutarimid
Pentobarbital		5-Ethyl-5-(1-methyl-butyl)barbitursäure
Secobarbital		5-Allyl-5-(1-methyl-butyl)barbitursäure

und ihre Salze, sofern diese Salze existieren können.